

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 17.05.2022

Stellungnahme des VSStÖ betreffend Bundesgesetz über die Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation

Mai 2022, Verband sozialistischer Student_innen in Österreich

Allgemeine Einschätzung des Gesetzes

Der VSStÖ lehnt das Gesetz und damit die Einführung einer neuen Technischen Universität in Linz aus mehreren Gründen ab. Zuallererst war der Prozess der Entwicklung des Gesetzes intransparent und nicht partizipativ gestaltet. Weder die demokratisch verankerte Interessenvertretung der Studierenden, noch andere wichtige Stakeholder wurden in die Überlegungen miteinbezogen. Eine neue Hochschule ohne die Sichtweise der Studierenden und damit der größten Gruppe unserer Hochschullandschaft zu diskutieren, ist inakzeptabel. Auch die Ausgestaltung der TU Linz ist nicht nachvollziehbar. Es handelt sich - dem Namen nach - um eine Universität, die privat verwaltet, öffentlich finanziert und ähnlich einer Fachhochschule organisiert sein soll. Die Finanzierung durch die öffentliche Hand ist jedoch nur dann demokratisch zulässig, wenn auch die Ausgestaltung und Organisation der Hochschule Gegenstand öffentlicher Diskussion sind. Warum überhaupt auf diesem Standort die Notwendigkeit bestehen soll, eine technische Hochschule zu errichten, ist angesichts der Schwerpunktsetzung der JKU und den naheliegenden Standorten der FH Oberösterreich stark fragwürdig. Zu guter Letzt ist weder in dem im Gesetz vorgesehenen Gründungskonvent, noch in der weiteren Ausgestaltung die Vertretung der Studierenden berücksichtigt. Einer Hochschule, in der die Vertretung der Studierenden nicht durch die ÖH gesichert ist, kann keine Zustimmung erteilt werden.

Ganz allgemein soll außerdem festgehalten werden, dass auf keiner Ebene auf Rechtssicherheit für Studierende geachtet wurde. Einerseits sollen die Studierenden privatrechtliche Verträge mit der Hochschule schließen, was bereits in der Vergangenheit zu großen Problemen geführt hat. Einer öffentlich-rechtlichen Absicherung wäre hier jedenfalls der Vorzug zu erteilen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Andererseits gibt es momentan keinerlei Auskunft über die Abläufe. Es werden nur "vorläufige" Curricula erlassen, was zu großer Unsicherheit unter potenziellen bzw. zukünftigen Studierenden führen kann und die Bestimmungen zu Lehre und Studium fallen mangelhaft aus.

Die in diesem Gesetz festgehaltenen Regelungen sind - entlang der mangelnden Einbeziehung verschiedener Stakeholder im hochschulischen Bereich - unausgegoren und zu kurz gegriffen. Festgehalten werden soll die Sorge einer Einführung neuer Privathochschulen durch die Hintertür, ohne dieses Modell einer öffentlichen Diskussion gestellt zu haben.

Konkrete Einschätzung der einzelnen Punkte

Zu § 2

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für diesen Wirkungsbereich eine neue Hochschule notwendig ist. Es gibt bereits einige Hochschulen in Österreich, die sich diesem Themenfeld annehmen, im Speziellen die JKU in Linz. Eine klarere Abgrenzung bzw. konsequenterweise ein Ausbau der vorhandenen Angebote, statt der Errichtung einer neuen Universität, wäre dringendst geraten. Die Neuerrichtung darf jedenfalls nicht zu Doppelgleisigkeiten führen bzw. zulasten der bereits bestehenden Angebote wie bspw. der TNF an der JKU fallen.

Zu § 3

Die Grundsätze und Aufgaben der Universität müssen jedenfalls mindestens um all jene bereits im Universitätsgesetz festgehaltenen Grundsätze für Universitäten erweitert werden. Warum gerade Grundsätze wie Lernfreiheit, Geschlechtergleichheit oder die Vereinbarkeit von Studium mit anderen Lebensbereichen in diesem Gesetz keinen Platz haben sollen, ist nicht nachvollziehbar und muss korrigiert werden.

Die Aufnahme des Regelbetriebs mit dem Wintersemester 2023/24 erscheint ebenfalls willkürlich und kurzfristig gewählt. Gerade angesichts der vielen offenen Fragen wäre eine längere Vorlaufzeit angebracht.

Zu § 6 (1)

Die vorgeschlagene Zusammensetzung des Gründungskonvents erscheint angesichts anderer Prozesse und Abläufe im österreichischen Hochschulwesen sinnlos. Auch hier muss auf die Wichtigkeit studentischer Partizipation hingewiesen werden. Angestrebt werden soll eine Mehrheitsbesetzung des Konvents durch Studierende und Lehrende, da diese Gruppen umfassende Expertisen zu universitären Abläufen mitbringen. Ebenso verankert werden muss ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und dessen Mitsprache in Fragen der Satzung.

Zu § 6 (5)

Gerade angesichts der vorgeschlagenen Aufgabenfelder des Gründungskonvents muss wiederum auf die gesetzlich verankerte Mitsprache von Studierenden hingewiesen werden.

Zu § 7 (3)

Die Erstellung von Curricula soll von dem_der Gründungspräsident_in unter "Heranziehung fachlich und didaktisch geeigneter Personen" geschehen; eine Ausformulierung, welchen Personengruppen diese Kompetenzen zugeschrieben werden können, fehlt allerdings. Eine Orientierung am Universitätsgesetz würde in dieser Frage sinnvoll erscheinen. Auch hier muss auf die Bedeutsamkeit studentischer Partizipation hingewiesen werden.

Zu § 8

Im Gesetzesentwurf fehlen jegliche Begriffsbestimmungen bezüglich Lehre und Studien. Was ist im Sinne des Gesetzes also ein Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudium? Wie wird die Zulassung erfolgen, wie die Fortsetzungsmeldung? Welche Rechte und Pflichten haben Studierende an dieser Universität? All diese Fragen müssen jedenfalls geklärt werden.

Die Definition in (2) ist aus Studierendensicht jedenfalls abzulehnen. Privatrechtliche Verträge zwischen Hochschulen und Studierenden führen jedenfalls zu weniger Rechtssicherheit für Studierende und sind auch im Problemfall eine sehr teure Angelegenheit, sollte dagegen rechtlich vorgegangen werden. Generell sollte das Gestaltungsziel für die österreichische Hochschullandschaft sein, dass möglichst viel Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen werden kann, weswegen in jedem Fall von privatrechtlichen Verträgen abzusehen ist.

Das Außerkrafttreten der Curricula im September 2025 stellt ein weiteres Problem für Studierende dar, da nicht klar ist, wie sich der Studiengang, den man begonnen hat, entwickeln wird.

Zu § 9

Die Organisation der Universitätsangelegenheiten in einer GmbH muss ebenfalls klar abgelehnt werden. Die Aufgabe von Universitäten ist es nicht, Profit zu erwirtschaften, sondern zur gedeihlichen Entwicklung von Gesellschaft beizutragen.

Zu § 10

Gerade der Übergang von einem Studium in die Forschung ist meist mit sehr prekärer Beschäftigung verbunden. Diese Problematik wird in diesem Gesetz mit der Aushebelung von Kollektivverträgen noch weiter gestärkt und entspricht keinesfalls akademischer Integrität. Außerdem wird die Verankerung eines Frauenförderungsplans vermisst.

Wir ersuchen um Aufnahme der genannten Kritikpunkte in die Überarbeitung des Gesetzesentwurfs.

Für den Verband Sozialistischer Student_innen in Österreich

Dora Jandl,
Bundesvorsitzende

Yuliya Varsh
Hochschulpolitische Sprecherin